

Preise für Netznutzung steuerbarer Anschlüsse und Verbrauchseinrichtungen nach §14a ENWG

Netzanschluss Umspannung auf Niederspanung oder Niederspannung

Für Letztverbraucher mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen die nach Festlegung BK6-22-300 Anlage 1 der Bundesnetzagentur verpflichtet sind eine Vereinbarung zur netzorientierte Steuerung abzuschließen und deren Anlage nach dem 31.12.2023 in Betrieb geht, gelten die Regelungen des § 14a EnWG. Hierbei gibt es grundsätzlich zwei Optionen. Modul 1 (pauschale Netzentgeltreduzierung) und Modul 2 (prozentuale Netzent-geltreduzierung). Die Höhe der Reduzierung berechnet sich je abhängig vom Arbeitspreis.

Ab 01.04.2025 können Letztverbraucher zusätzlich zum Modul 1 ein zeitvariables Netzentgelt für die Netznutzung an der betroffenen Marktlokation wählen (Modul 3).

Letztverbraucher mit Versorgung in Niederspannung ohne Leistungsmessung (SLP) können frei zwischen den Modulen wählen. Sollte kein Modul aktiv gewählt werden, fällt dieser Letztverbraucher automatisch in das Modul 1 ("Default"). Voraussetzung für Modul 2 ist, dass die Messung des Verbrauchs über einen separaten Zählpunkt, getrenntvon sonstigen Verbrauch, erfolgt. Modul 3 setzt das Vorhandensein eines intelligenten Messsystems voraus und ist nur in Verbindung mit Modul 1 wählbar.

Für Letztverbraucher mit registrierender Leistungsmessung (RLM) und Versorgung in Niederspannung ist Modul 1 obligatorisch. Modul 2 oder Modul 3 sind für diese Letztverbraucher nicht wählbar.

Es werden berechnet:

1 Preise für Netznutzung

Modul 1 - Pauschale Netzentgeltreduzierung

netto

SLP in Niederspannung
RLM mit Versorgung in Niederspannung

139,98 EUR/Stk.

Ist die Pauschale Reduzierung größer als die Summe aus Arbeitsentgelt und Grundpreis bzw. die Summe aus Leistungsentgelt und Arbeitsentgelt, so erfolgt die Abrechnung mit 0,00 Euro.

Modul 2 - Prozentuale Arbeitspreisreduzierung

Arbeitspreis für SLP in Niederspannung

3,88 ct/kWh

Modul 3 - zeitvariables Netzentgelt zusätzlich zu Modul 1

Tarifstufen

Hochlasttarifstufe	13,15	ct/kWh
Standardlasttarifstufe	9,70	ct/kWh
Niedriglasttarifstufe	3,88	ct/kWh

Anwendungszeiträume

Modul 3	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal
Quartale	01.01 - 31.03	01.04 - 30.06	01.07 - 30.09	01.10 - 31.12
	10:00	10:00	10:00	10:00
Hochlasttarifstufe	bis	bis	bis	bis
	13:00	13:00	13:00	13:00
Standardlasttarifstufe	übrige Zeit	übrige Zeit	übrige Zeit	übrige Zeit
	00:00	00:00	00:00	00:00
Niedriglasttarifstufe	bis	bis	bis	bis
	04:00	04:00	04:00	04:00

Stand: 18.12.2024 gültig ab 01.01.2025



Preise für Netznutzung steuerbarer Anschlüsse und Verbrauchseinrichtungen nach §14a ENWG

_			
2	Kor	izession	sabgabe

Sondervertragskunden gem. § 2 Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 und 7 KAV	0,11	ct/kWh
Sonstige Tarifkunden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV	1,32	ct/kWh
Tarifkunden im Schwachlasttarif gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1a KAV ²⁾	0,61	ct/kWh

3 KWKG - Umlage

0,277	ct/kWh
υ,	2//

4 § 19 StromNEV - Umlage

bei letztverbrauchenden Kunden der Letzverbrauchergruppe

Α'	Verbrauch bis 1.000.000 kWh/a	1,558	ct/kWh
B'	Verbrauch über 1.000.000 kWh/a und nicht Gruppe C	0,050	ct/kWh
C'	Verbrauch über 1.000.000 kWh/a stromintensiv 3)	0,025	ct/kWh

5 Offshore-Netzumlage

alle Letztverbraucher	o,8	316 ct/	/kWh

6 Umsatzsteuer

Alle genannten Bestandteile dieser Preise für Netznutzung sind Nettopreise.

Das Netznutzungsentgelt wird auf Basis dieser Nettopreise ermittelt. Alle Entgelte unterliegen dem im Lieferoder Leistungszeitpunkt jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuersatz.

- 1) Hochtarifzeit ist die Zeit täglich von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr.
- 2) Niedertarifzeit ist die Zeit außerhalb der Hochtarifzeit nach ¹⁾.
- 3) Gilt für Letztverbraucher des produzierenden Gewerbes und Schienenbahnen (Begriffsbestimmung nach EEG), deren Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im vorangegangenen Geschäftsjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben (§ 26 Absatz 2 und 3 KWKG 2016).
- 4) Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß Abschnitt 4 EnFG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK/Offshore-Umlage, die vom zuständigen Übertragungsnetzbetreiber erhoben wird. Grundlage dazu ist die Antragstellung bei der BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle). Bei der Verstromung von Kuppelgasen, für Entnahmen aus Stromspeichern und bei elektrisch angetriebenen Wärmepumpen mit separatem Zählpunkt gelten Sonderregelungen.

Hinweis / Vorbehalt

Die vorstehenden Netzentgelte beinhalten im Rahmen der Kostenwälung auch den Entgeltanteil des vorgelagerten Netzbetreibers SachsenNetze HS.HD GmbH.

Die Stadtwerke Zittau GmbH weisen im Besonderen darauf hin, dass zum 18.12.2024 keine behördliche Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen 2024 ff. gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit §§ 4 ff. ARegV vorlag. Insofern bleibt eine Anpassung der vorstehenden Entgelte vorbehalten. Zudem bleibt eine Anpassung der aufgeführten Entgelte und Bedingungen durch Stadtwerke Zittau GmbH, insbesondere aufgrund von Rechtsänderungen, regulatorischen Vorgaben oder laufenden Rechtsmittelverfahren - soweit erforderlich nach Erteilung bzw. Vorliegen einer entsprechenden behördlichen und/oder gerichtlichen Genehmigung bzw. sonstigen Entscheidung - ausdrücklich vorbehalten. Eine Anpassung der aufgeführten Entgelte und Bedingungen durch die Stadtwerke Zittau GmbH bleibt im Falle einer Änderung der Netzentgelte des vorgelagerten Netzbetreibers ebenfalls vorbehalten.

Stand: 18.12.2024 gültig ab 01.01.2025